

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Geschäftszahl

2013/07/0167

Rechtssatz

War die nachträgliche Bewilligung der Abweichungen (gemäß § 121 WRG 1959) den Rechten der Fischereiberechtigten nicht nachteilig, so kommt es in weiterer Folge nicht mehr auf die allfällige Zustimmung und die Geringfügigkeit der Abweichung an.